Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10147

16. 03. 98

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Helmut Wilhelm (Amberg), Gila Altmann (Aurich), Ulrike Höfken, Albert Schmidt (Hitzhofen) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Dritte, die noch nicht nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz stillgelegt ist

Es sind Fälle bekannt geworden, wo das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Deutsche Bahn AG (DB AG), Geschäftsbereich Netz, einem Dritten die Nutzung der Gleisinfrastruktur versagte, obwohl ein Antrag auf Stillegung gemäß § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) noch nicht gestellt und daher vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) auch nicht genehmigt war, mit der Begründung

- der Stillegungsantrag nach § 11 AEG werde in den nächsten Tagen beim EBA gestellt,
- der Aufwand für die Nutzung der Infrastruktur sei im Hinblick auf die ggf. schon in absehbarer Zeit genehmigte Stillegung durch das EBA nicht zu rechtfertigen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist die DB AG, Geschäftsbereich Netz, berechtigt, einem anderen Eisenbahnunternehmen die Nutzung der Streckeninfrastruktur zu versagen, obwohl ein Antrag nach § 11 AEG auf Stillegung der Infrastruktur noch nicht gestellt und vom EBA daher auch noch nicht genehmigt ist?

2. Ist der Geschäftsbereich Netz nach Ansicht der Bundesregierung verpflichtet, die Streckeninfrastruktur solange betriebsfähig vorzuhalten, solange ein Antrag nach § 11 AEG nicht genehmigt ist?

3. Teilt die Bundesregierung die Rechtsansicht, daß sich die DB AG, Geschäftsbereich Netz, gegebenenfalls schadensersatzpflichtig macht, wenn sie Dritten den Zugang zum Netz rechtswidrig verweigert?

Bonn, den 12. März 1998

Helmut Wilhelm (Amberg)
Gila Altmann (Aurich)
Ulrike Höfken
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333